

**Verwaltungsvorlagen
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.03.2018**

TAGESORDNUNGSPUNKT: 1 Ö

Offenlage des öffentlichen Sitzungsprotokolls vom 6. März 2018

TAGESORDNUNGSPUNKT: 2 Ö

Bestellung von Urkundspersonen

Zu Urkundspersonen werden vorgeschlagen:

Herr Gemeinderat Tobias Rehorst und Frau Gemeinderätin Andrea Ronellenfisch

TAGESORDNUNGSPUNKT: 3 Ö

Wünsche und Anfragen aus der Bevölkerung

TAGESORDNUNGSPUNKT: 4 Ö

Ergebnisbericht der Umfrage bei Senioren

Auf die Unterlagen zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 5 Ö

Realisierung einer Toilettenanlage am Bahnhof Rot-Malsch

hier: Antrag der Fraktion der Freien Wähler

Auf die Unterlagen zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Februar 2018 wird verwiesen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 6 Ö

Öffentliches WLAN in St. Leon-Rot

hier: Antrag der Jungen Liste St. Leon-Rot

Der Antrag der Jungen Liste St. Leon-Rot sieht vor, die Gesamtgemeinde hinreichend mit WLAN Hotspots zu versorgen. Ein Pilotprojekt war bisher das öffentliche WLAN von SM!GHT (ENBW) rund um das Rathausgebäude. Im Antrag werden bereits Standorte genannt, die unbedingt versorgt werden sollen:

Parkringschule und Sporthalle, Mönchsbergschule und Sporthalle, Bahnhof Rot-Malsch, die alten Rathäuser in beiden Ortsteilen, alle Bushaltestellen, die neue Ortsmitte, der Römerplatz und die Kastanienschule.

Mehrere Anbieter sind bereits auf die Verwaltung zugekommen und wollen ihre Angebote präsentieren. Sollte sich der Gemeinderat für die Versorgung mit WLAN Hotspots entscheiden, sollten auch die anderen Produkte, neben SM!GHT, geprüft werden. Außerdem sollten die Standorte, wie z.B. Schulbereiche, mit der Schulleitung kritisch hinterfragt werden, da hier Konfliktpunkte zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt ein Gesamtkonzept für die Einrichtung eines öffentlichen WLAN im Gemeindegebiet St. Leon-Rot zu entwickeln. Hierbei sollen auch mögliche Konfliktpunkte, z.B. Schulbereiche, überprüft werden.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 7 Ö

Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

I. Begründung

a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledi-

gung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde, s. hierzu Anlage 1.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt, s. hierzu Anlage 2.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind, s. hierzu Anlage 3.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird, s. hierzu Anlage 4. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag, s. hierzu Anlage 5.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass

alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

II. Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband 4IT ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 6. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS**, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KDRS und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KIVBF die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.**

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg**
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich**
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)**
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg**
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT**

Anlagen:

alle Gemeinderatsmitglieder

- Satzung ITEOS (Anstalt öffentlichen Rechts)
- Satzung Gesamtzweckverband 4IT
- Fusionsvertrag

zusätzlich nur die Fraktionsvorsitzenden

- Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes
 - Vermögensausgleich (aktueller Stand)
 - Entgeltentwicklung ITEOS
-

TAGESORDNUNGSPUNKT: 8 Ö

Erneuerung Maschinelle Schlammwässerung hier: Maschinenteknik, Auftragsvergabe

Auf die Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat am 28.11.2017 wird verwiesen.

Dem Gemeinderat wurde in dieser Sitzung die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie vorgestellt. Die wirtschaftlichste Lösung ergab die Anschaffung einer Schneckenpresse zur Schlammwässerung. Die Verwaltung wurde in o.g. Sitzung mit der Durchführung der Ausschreibung beauftragt.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 5 Firmen angefordert. Zum Submissionstermin am 20.02.2018 hat eine Firma ein Angebot eingereicht. Das Angebot konnte gewertet werden.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung des Angebots durch das Ingenieurbüro Hydro Ingenieure Energie und Wasser GmbH aus Karlsruhe ergibt sich folgender Vergabevorschlag:

Rang Bieter		Angebotssumme	%-Abw.
1	Fa. ASW GmbH, 76307 Karlsbad	526.932,01 €	100,0 %

Die Firma ASW GmbH ist der Verwaltung bekannt; die Erneuerung der maschinellen Überschussschlammrückführung auf der Kläranlage im letzten Jahr erfolgte ebenfalls durch die Firma ASW GmbH zur Zufriedenheit der Verwaltung. Weiterhin wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

Die Angebotssumme liegt mit 2,2 % Abweichung zur Kostenberechnung des Ingenieurbüros im absoluten Toleranzbereich. Im Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebs Abwasserentsorgung sind ausreichende Mittel vorhanden.

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung wird ermächtigt, den Auftrag für die Erneuerung der Maschinellen Schlammwässerung an die Firma ASW GmbH aus Karlsbad zu einer vorläufigen Auftragssumme von 526.932,01 € zu erteilen.

TAGESORDNUNGSPUNKT: 9 Ö

Erweiterung der Parkringschule Technische Gewerke, Auftragsvergaben

Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Fachingenieurbüros die Ausschreibungsunterlagen der technischen Gewerke zur Erweiterung der Parkringschule ausgearbeitet, zusammengestellt und ausgegeben.

Die Leistungen des Rohbaugewerks und der Dach-/Dachabdichtungsarbeiten wurden bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 28.11.2017 vergeben, die Ausbaugewerke dann in der Sitzung des Gemeinderats vom 27.02.2018.

Die Submissionen fanden am 28.02.2018 statt.

Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Technischen Gewerke erfolgte durch das Ingenieurbüro sbi aus Walldorf (Elektroarbeiten) und durch das Büro Scheithauer aus Oberneisen (Heizung, Lüftung und Sanitär).

Nach fachtechnischer und rechnerischer Prüfung und Wertung der Angebote ergeben sich folgende Vergabevorschläge der einzelnen Gewerke:

1. Aufzugsanlagen:

Insgesamt wurden 3 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 3 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Rang	Bieter	Angebotssumme	%-Abw.
1.	Fa. Schmitt & Sohn, 67065 Ludwigshafen	80.912,86 €	100,0 %
2. – 3.			

Somit ist die Firma Schmitt und Sohn aus Ludwigshafen die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

2. Elektroarbeiten:

Insgesamt wurden 6 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 6 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Ein Angebot musste von der Wertung ausgeschlossen werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Elektro Eichler, 69198 Schriesheim	325.131,68 €	100,0 %
2. – 5.			

Somit ist die Firma Elektro Eichler aus Schriesheim die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

3. Heizungsarbeiten:

Insgesamt wurden 4 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 2 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Die Angebote werden noch geprüft und zur Sitzung nachgereicht.

4. Lüftungsarbeiten:

Insgesamt wurden 4 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 3 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. S & B, 68799 Reilingen	179.003,33 €	100,0 %
2. – 3.			

Somit ist die Firma S & B aus Reilingen die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung nicht bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

5. Sanitärarbeiten:

Insgesamt wurden 5 Leistungsverzeichnisse ausgegeben. 3 Bieter haben an der Submission teilgenommen. Alle Angebote konnten gewertet werden.

<u>Rang</u>	<u>Bieter</u>	<u>Angebotssumme</u>	<u>%-Abw.</u>
1.	Fa. Seidel, 68789 St. Leon-Rot	80.812,36 €	100,0 %
2.. - 3			

Somit ist die Firma Seidel aus St. Leon-Rot die günstigste Bieterin. Die Firma ist der Verwaltung bekannt. Es wurden alle notwendigen Unterlagen und Nachweise vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, folgenden Firmen die Aufträge für den Neubau einer Mensa an der Parkingschule zu erteilen:

1.	Aufzugsanlagen	Fa. Schmitt & Sohn, Ludwigshafen	80.912,86 €
2.	Elektroarbeiten	Fa. Elektro Eichler, Schriesheim	325.131,69 €
3.	Heizungsarbeiten	Fa. Schuppler, Waghäusel	334.468,30 €
4.	Lüftungsarbeiten	Fa. S & B, Reilingen	179.003,33 €
5.	Sanitärarbeiten	Fa. Seidel, St. Leon-Rot	80.812,46 €

TAGESORDNUNGSPUNKT: 10 Ö

Teilfortschreibung Einzelhandelskonzept der Gemeinde St. Leon-Rot

1. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
2. Beschluss über die Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts der Gemeinde St. Leon-Rot (Stand Februar 2018)

Der Entwurf der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts (Stand August 2017) wurde in der Gemeinderatssitzung am 24.10.17 vorgestellt und angenommen. Außerdem wurde die Verwaltung mit dem weiteren Verfahren, hier insbesondere die Anhörung der Fachbehörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, beauftragt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit E-Mail vom 13.12.17 gebeten, ihre Stellungnahmen bis zum 02.02.2018 abzugeben.

Beteiligt wurden:

- Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
- Verband Region Rhein-Neckar
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Baurechtsamt
- Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK)
- Einzelhandelsverband Nordbaden e.V.

Von den beteiligten Behörden/Trägern öffentlicher Belange hat sich nur die IHK hierzu geäußert. Die Stellungnahme sowie die Bewertung der Stellungnahme mit entsprechendem Beschlussvorschlag sind als Anlage 1 der Vorlage beigefügt.

Als Anlage 2 liegt das gemäß dem Beschlussvorschlag überarbeitete/ergänzte Einzelhandelskonzept (Stand Februar 2018) bei.

Die Abwägung/Überarbeitung des Einzelhandelskonzept führt zu keiner Änderung des Konzeptes, so dass die Teilfortschreibung des Konzept (Stand Februar 2018), Anlage 2, so beschlossen werden kann.

Beschlussvorschlag:

- 1. Über die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß der beigefügten Liste, Anlage 1, Beschluss gefasst.**
- 2. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts (Stand Februar 2018), Anlage 2, wird beschlossen.**

ANLAGEN

Anlage 1: Ergebnis der Behördenbeteiligung, Seite 1 bis 3

Anlage 2: Einzelhandelskonzept (Stand Februar 2018), Seite 1 bis 20

TAGESORDNUNGSPUNKT: 11 Ö

Flächennutzungsplan St. Leon-Rot 2020, 3. Änderung

- hier: **1. Beschlussfassung über die im Rahmen der vorzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen**
2. Weiteres Verfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 21.12.2017 statt. Es hat niemand vorgeschprochen.

Die vorgezogene Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes St. Leon-Rot 2020 wurde durchgeführt.

Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wurde der Planentwurf übersandt. Um Stellungnahme bis 02. Februar 2018 wurde gebeten.

Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist beigefügt.

Im weiteren Verfahren sind die Abwägungsvorschläge einzuarbeiten. Dann erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß der beigefügten Liste.**

2. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, insbesondere mit der erneuten Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

- Liste mit Stellungnahmen/Anregungen der Fachbehörden

TAGESORDNUNGSPUNKT: 12 Ö

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Einzelhandelsmarkt Schiff II“ nach § 12 BauGB

- hier: **1. Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen**
2. Weiteres Verfahren

Die vorgezogene Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abklärung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange wurde ein Bebauungsplanentwurf mit schriftlichen Festsetzungen und Umweltberichtes übersandt mit E-Mail vom 13.12.17. Um Stellungnahme bis 02. Februar 2018 wurde gebeten. Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist beigefügt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 21.12.2017 statt. Es hat niemand vorgeschrieben.

Im weiteren Verfahren sind die Abwägungsvorschläge einzuarbeiten. Dann erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

3. Der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß der beigefügten Liste.
4. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, insbesondere mit der erneuten Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Anlagen:

- Liste mit Stellungnahmen/Anregungen der Fachbehörden und Abwägungsvorschläge

TAGESORDNUNGSPUNKT: 13 Ö

Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“

1. Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und das Ergebnis der Offenlage
2. erneute Offenlage

Der Entwurf des Bebauungsplans „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ und die zugehörige Begründung lagen im Rahmen der Offenlage nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.01.2018 bis einschließlich 02.02.2018 öffentlich aus.

Während der Offenlage gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf ein.

Auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben/Mail vom 20.12.2017 der Bebauungsplanentwurf mit Anlagen gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 02.02.2018 zugesandt. Von den beteiligten Behörden kamen die als Anlage beigefügten Rückantworten. Die Liste mit den Abwägungsvorschlägen ist als Anlage 1 beigefügt. Diese führen zu Änderungen des Entwurfs.

Erst während der Offenlage hat der Gemeinderat über die Bebauung des „Restgrundstückes“ bei dem Projekt

FortSchrift IntegrativLeben e.V. im Änderungsbereich 1 (Cranachring) entschieden. Die jetzt geplante Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus widerspricht der Nutzungsschablone Doppelhaus/Hausgruppe mit Begrenzung auf 2 Wohneinheiten. Daher soll die Nutzungsschablone entsprechend angepasst werden in offene Bauweise (siehe Anlage 2: Änderung Bereich 1)

Wegen der vorgeschlagenen Änderungen muss eine erneute Offenlage stattfinden. Diese kann nach § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB wegen der geringfügigen Änderung verkürzt stattfinden. Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind erneut zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Im Rahmen der Beteiligung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ wurden Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht, die zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs führen. Der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen/Abwägungen gemäß der beigefügten Abwägungsliste. Er beschließt die Änderung des Bereiches 1 gemäß Entwurf vom 14.02.2018.**
- 2. Der Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 7. Änderung“ in der gemäß Abwägungsvorschlag und Änderung des Bereichs 1 überarbeiteten Fassung wird erneut offengelegt nach § 3 Abs. 2 S. 1, § 13 Abs. 3 S. 2, § 13a Abs. 2 BauGB. Die Offenlage wird nach § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB verkürzt auf 14 Tage. Auch die Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ist erneut durchzuführen.**

Anlage: - Abwägungsliste mit Behördenantworten
- Änderung Bereich 1 vom 14.02.2018

TAGESORDNUNGSPUNKT: 14 Ö

Bebauungsplan „Rosenstraße/Tränkweg, 8. Änderung“ mit örtlichen Bauvorschriften

- hier: **1. Beschlussfassung über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen**
2. Weiteres Verfahren

Die vorgezogene Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Abklärung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der durchzuführenden Umweltprüfung wurde durchgeführt.

Mit E-Mail vom 13.12.17 wurde den Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange ein Bebauungsplanentwurf mit schriftlichen Festsetzungen und Umweltbericht übersandt. Um Stellungnahme bis 02. Februar 2018 wurde gebeten. Die Liste mit den Stellungnahmen der Träger und Fachbehörden mit den Abwägungsvorschlägen ist beigefügt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand am 05.01.2018 statt. Es hat niemand vorgespochen.

Im weiteren Verfahren sind die Abwägungsvorschläge einzuarbeiten. Dann erfolgt die Beteiligung der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Beschlussvorschlag:

- 5. Der Gemeinderat beschließt die im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen gemäß der beigefügten Liste.**
- 6. Die Verwaltung wird mit dem weiteren Verfahren beauftragt, insbesondere mit der erneuten Beteiligung der Fachbehörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB.**

Anlagen:

- Liste mit Stellungnahmen/Anregungen der Fachbehörden und Abwägungsvorschläge

TAGESORDNUNGSPUNKT: 15 Ö

Verschiedenes

TAGESORDNUNGSPUNKT: 16 Ö

Wünsche und Anfragen
